

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes *Ammersbek – Hunnau* im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau, Kreis Stormarn, vom 27. Juli 2009 erlassen:

§ 1

In § 7 werden vor der Auflistung der Schaubezirke folgende Sätze 11 und 12 eingefügt:

„Zu der Verbandsschau dürfen Fachleute vor Ort hinzugezogen werden, diese erhalten nach Bedarf ebenfalls ein Schaugeld. Die Entscheidung über die Zahlung des Schaugeldes obliegt in diesen Fällen dem Vorstandsvorsteher.“

§ 2

(1) In § 9 Abs.2 werden in der vierten Alternative die Worte „von einem korporativen Mitglied“ geändert in „von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied“.

(2) In § 15 Abs.2 werden in der fünften Alternative die Worte „von einem korporativen Mitglied“ geändert in „von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied“.

§ 3

Der § 22 wird wie folgt gefasst:

*„§ 22
(zu § 57 WVG)
Geschäftsführung*

(1) Der Verband hat die Geschäftsführung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf das Amt Bargteheide-Land mit Sitz in Bargteheide übertragen. Das Nähere regelt der Geschäftsführungsvertrag. Die in Absatz 2 genannten Aufgaben werden von der Geschäftsführung nicht umfasst.

(2) Der Verband hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV) beauftragt, die Aufgaben als Landesbeitragszentrale wahrzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere

- die Aufstellung, Pflege und Fortführung des Beitragsbuches*
- die Hebung und Einziehung der Beiträge incl. Überwachung des Zahlungseingangs, Mahnung und Vollstreckung*
- Führung von Beitragshebe- und Restelisten*
- Widerspruchsbearbeitung zu Beitragsbescheiden und*
- zusätzliche Unterstützungsleistungen“*

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 25. Januar 2013

Az. 657-01-10/2

Der Landrat des Kreises Stormarn
als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände
Im Auftrag
gez. Unterschrift Anja Kühl